

**Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin bzw. Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 99,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 112,20 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 132,00 EUR. |
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer 336,60 EUR.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 (1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Zahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „Bl“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen. Die

Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

7. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.

- (2) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
Vorname, Nachname, Anschrift, weitere Haushaltsangehörige, Telefonnummer (Angabe freiwillig), Bankverbindung, für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 6 - § 8 Nr. 1 - 5 und Nr. 7 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 8 Nr. 6 beantragt wird.
Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LSDG), vor allem § 3 und § 12 LSDG, sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten in einem

Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Steuerpflicht geendet hat, sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuer-Marke an die Stadt zurück gegeben wurde.

(2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen

- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefahrhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.

(3) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Büdelsdorf gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2015 außer Kraft.

Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs

L.S.

Hinrichs